

Satzung
über die Änderung des Bebauungsplanes
“Grafenberg IV b”

im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordrach in öffentlicher Sitzung am 15. Januar 1996 die Änderung des Bebauungsplanes “Grafenberg IV b” im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Bauflichtenplan vom 19.10.1992. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfaßt die Grundstücke Flst.Nr. 624 bis 629.

§ 2
Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil (Deckblatt des Bauflichtenplanes) vom 15.01.1996.

Beigefügt sind

- Deckblatt des Gestaltungsplanes vom 15.01.1996
- Begründung vom 15. 01.1996

§ 3
Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Nordrach, den 15. Januar 1996


Vollmer, Bürgermeister

